

Aktionärsbindungsvertrag

der Aktionäre der

Alterszentrum am Buechberg AG

mit Sitz in Fislisbach, namentlich:

Einwohnergemeinde Bellikon

[Adresse]

handelnd durch [Vertreter]

«Einwohnergemeinde Bellikon» oder «Partei»

Einwohnergemeinde Birmenstorf

[Adresse]

handelnd durch [Vertreter]

«Einwohnergemeinde Birmenstorf» oder «Partei»

Einwohnergemeinde Fislisbach

[Adresse]

handelnd durch [Vertreter]

«Einwohnergemeinde Fislisbach» oder «Partei»

Einwohnergemeinde Künten

[Adresse]

handelnd durch [Vertreter]

«Einwohnergemeinde Künten» oder «Partei»

Handwritten signatures and initials: R.C., ZL, os, R, 05, A, ge

Einwohnergemeinde Niederrohrdorf

[Adresse]

handelnd durch [Vertreter]

«Einwohnergemeinde Niederrohrdorf» oder «Partei»**Einwohnergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil**

[Adresse]

handelnd durch [Vertreter]

«Einwohnergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil» oder «Partei»**Einwohnergemeinde Remetschwil**

[Adresse]

handelnd durch [Vertreter]

«Einwohnergemeinde Remetschwil» oder «Partei»**Einwohnergemeinde Stetten**

[Adresse]

handelnd durch [Vertreter]

«Einwohnergemeinde Stetten» oder «Partei»**(alle zusammen die «Parteien»)**

Die Parteien sind Verbandsmitglieder des Gemeindeverbandes Regionales Alterszentrum Rohrdorferberg-Reusstal («Gemeindeverband»), der den Bau und Betrieb von Alterszentren bezweckt.

Das kantonale Pflegegesetz vom 26. Juni 2007 (PflG; SAR 301.200) und die Neuregelung der Langzeitpflege schaffen wesentlich veränderte Rahmenbedingungen und eine erhebliche Unsicherheit für die Institutionen der Langzeitpflege. Da die bisherige Rechtsform des Gemeindeverbandes für die zukünftigen Herausforderungen als weniger geeignet beurteilt wird, soll der Gemeindeverband in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft mit der Firma «Alterszentrum am Buechberg AG» («AG») umgewandelt werden.

flc [Signaturen]

Mit dem vorliegenden Aktionärbindungsvertrag (ABV) bezwecken die Parteien

- für die Übergangsfrist, welche bis Ende 2016 dauert, stabile Verhältnisse zu schaffen und in den Jahren 2014, 2015 und 2016 eine Übergangsfinanzierung sicherzustellen;
- das Verhältnis der beteiligten Einwohnergemeinden als Aktionäre zu regeln;
- die für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit der AG erforderliche Zusammenarbeit der Parteien zu regeln;
- die Mitbestimmung der Parteien in der AG zu sichern;
- zu verhindern, dass Aktien der AG unbeaufsichtigt verkauft oder sonstwie übertragen werden.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien gehen dabei die Regelungen dieses Aktionärbindungsvertrages allfälligen abweichenden Regelungen in den Statuten vor.

Im Wissen darum, dass die Gegenstand dieses Vertrages bildende Zusammenarbeit niemals erschöpfend schriftlich geregelt werden kann, unterstellen die Parteien den vorliegenden Vertrag und ihre ganze Zusammenarbeit ausdrücklich unter den Grundsatz von Treu und Glauben sowie unter die Grundsätze von Loyalität und Fairness. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Prinzip schonender Rechtsausübung sind strikte zu beachten.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

1 Beteiligungen

Die Aktien werden aufgrund der bisherigen Investitionsanteile der Gemeinden zugeteilt. Danach ergeben sich folgende Aktienanteile:

Gemeinde	Zuteilungsschlüssel	Anzahl Aktien
Bellikon	6.83%	102'450
Birmenstorf	10.90%	163'500
Fislisbach	23.54%	353'100
Künten	6.79%	101'850

Handwritten signatures and initials at the bottom of the page.

Gemeinde	Zuteilungsschlüssel	Anzahl Aktien
Niederrohrdorf	15.00%	225'000
Oberrohrdorf-Staretschwil	21.81%	327'150
Remetschwil	7.93%	118'950
Stetten	7.20%	108'000
Total	100%	1'500'000

Allfällige Änderungen im Aktionariat sind in einem Nachtrag zu diesem Aktionärbindungsvertrag festzuhalten.

2 Übergangsfinanzierung

Die Parteien verpflichten sich, der AG im Sinne einer Übergangsfinanzierung während der Übergangsphase von 2014 bis 2016 die folgenden Gesamtbeträge à fonds perdu zu entrichten, um der AG zu ermöglichen, sich so zu strukturieren und zu organisieren, dass sie danach ohne finanzielle Unterstützung der Parteien selbsttragend geführt werden kann:

Jahr	Gesamtbetrag
2014	CHF 300'000
2015	CHF 200'000
2016	CHF 100'000

Die Aufteilung dieser Gesamtbeträge auf die Parteien erfolgt im Verhältnis ihrer Aktienbeteiligung.

Nach der Zahlung der Übergangsfinanzierung hat die umgewandelte Gesellschaft gegenüber den Parteien keine finanziellen Ansprüche mehr.

ARC / SL es R DF / ga

3 Verzicht auf Aktienverkauf während der Übergangsphase

Um während einer Übergangsphase stabile Eigentumsverhältnisse zu schaffen, verpflichten sich die Parteien, ihre Aktien bis Ende 2016 nicht zu verkaufen.

Vorbehalten bleibt Ziff. 5.

4 Aufnahme neuer Aktionäre

Sofern mindestens sechs (6) Parteien, die zusammen mindestens fünfundsiebzig Prozent (75%) der Aktienstimmen vertreten, es beschliessen, können während der Übergangsphase neue Aktionäre aufgenommen werden. Die Parteien verpflichten sich, einer entsprechenden Aktienkapitalerhöhung zuzustimmen und auf ihre Bezugsrechte zu verzichten. Können sich nicht alle Parteien auf einen Ausgabepreis der neu geschaffenen Aktien einigen, richtet sich dieser nach dem wirklichen Wert, den die Revisionsstelle der AG nach den in Ziff. 6.2 Abs. 1 erwähnten Kriterien ermittelt.

Die Aufnahme neuer Aktionäre ist nur zulässig, sofern sich diese vorgängig schriftlich verpflichten, dem vorliegenden Aktionärbindungsvertrag beizutreten.

5 Verkauf aller Aktien der Gemeinden

Sofern mindestens sechs (6) Parteien, die zusammen mindestens fünfundsiebzig Prozent (75%) der Aktienstimmen vertreten, es beschliessen, können die Aktien auch während der Übergangsphase verkauft werden. Sie haben eine Offerte des Übernahmeinteressenten für sämtliche Aktien der AG einzuholen. In diesem Fall sind die übrigen Parteien verpflichtet, ihre Aktien ebenfalls und zu den gleichen Bedingungen zu veräussern.

Stattdessen sind die übrigen Parteien aber auch berechtigt, die Aktien der verkaufswilligen Parteien zu den Bedingungen zu erwerben, die der Übernahmeinteressent offeriert hat.

Alle RSL es R R ga

6 Vorhandrecht

6.1 Grundsatz

Wer seine Aktien entgeltlich oder unentgeltlich übertragen will, hat diese Aktien vorerst den andern Parteien im Verhältnis ihrer Aktienanteile zum Kauf anzubieten. Die Namen allfälliger am Kauf der Aktien interessierter Drittpersonen sind gleichzeitig dem Verwaltungsrat bekanntzugeben.

6.2 Modalitäten

Die Vorhandberechtigten teilen der verkaufswilligen Partei innert dreissig (30) Tagen seit Empfang des Angebotes mit, ob sie grundsätzlich an einem Erwerb der Aktien interessiert sind. Falls dies zutrifft, nehmen die Parteien Preisverhandlungen auf. Einigen sie sich nicht – unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen – innert sechzig (60) Tagen auf einen Kaufpreis, hat jede Partei das Recht, durch die Revisionsstelle der AG den wirklichen Wert der zum Kauf angebotenen Aktien nach folgenden Kriterien ermitteln zu lassen:

- Anwendung der allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze;
- Nichtberücksichtigung von Minderheits- und Vinkulierungsabzügen;
- angemessene Berücksichtigung des Unternehmerrisikos.

Die Kosten der Bewertung werden in dem Verhältnis auf die offerierenden Parteien verteilt, in dem ihre Offerten vom von der Revisionsstelle festgelegten Wert abweichen.

Die verkaufswillige Partei hat den Vorhandberechtigten innert dreissig (30) Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Beschlüsse der ersten Gemeindeversammlung seit Empfang der Bewertung durch die Revisionsstelle mitzuteilen, ob sie zu diesem Preis zu verkaufen bereit ist. Nichteinhalten der Frist gilt als Bestätigung des Verkaufswillens.

Die Vorhandberechtigten haben innert dreissig (30) Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Beschlüsse der ersten Gemeindeversammlung seit Empfang der Bewertung durch die Re-

Handwritten signature: f/c RSL es R 25 ga

visionsstelle der verkaufswilligen Partei mitzuteilen, ob sie zu diesem Preis zu kaufen bereit sind. Nichteinhalten der Frist gilt als Ablehnung der Offerte. Das Vorhandrecht kann nur ungeteilt ausgeübt werden.

Verzichtet eine vorhaberechtigte Partei auf die Ausübung ihres Rechts, geht es im Verhältnis ihrer Aktienanteile an die übrigen Berechtigten über, und zwar so lange, bis das Recht an allen Aktien ausgeübt oder verwirkt ist. Die Berechtigten müssen diese Rechte jeweils innert dreissig (30) Tagen seit Empfang der Mitteilung der weiteren Kaufmöglichkeit ausüben.

6.3 Freies Veräußerungsrecht während zwölf Monaten bei Nichtausübung des Vorhandrechts

Aktien, die nach Massgabe dieses Vertrages den Vorhaberechtigten endgültig zum Kauf angeboten werden und an denen das Vorhandrecht nicht ausgeübt wird, können von der verkaufswilligen Partei während zwölf (12) Monaten frei an Dritte veräußert werden. Vorbehalten bleibt Ziff. 7.

Kommt innert der Frist von zwölf (12) Monaten kein Verkauf an Dritte zustande, lebt das Vorhandrecht wieder auf.

7 Erhalt der Steuerbefreiung

Die Parteien verpflichten sich, ohne schriftliche Einwilligung aller anderen Parteien keine Handlungen jedweder Art vorzunehmen, die zum Entzug oder zum Widerruf der Steuerbefreiung der AG durch die zuständigen Steuerbehörden führen.

Sie unterlassen es zwecks Erhalt der Steuerbefreiung der AG insbesondere, ohne schriftliche Einwilligung aller anderen Parteien

- a ihre Aktien vollständig oder teilweise an solche Dritte zu veräußern, deren Beteiligung an der AG zum Entzug oder zum Widerruf der Steuerbefreiung der AG durch die zuständigen Steuerbehörden führen würde;

File of SL es R of R ga

- b) solche Dritte als Aktionäre der AG aufzunehmen, deren Beteiligung an der AG zum Entzug oder zum Widerruf der Steuerbefreiung der AG durch die zuständigen Steuerbehörden führen würde.

8 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates gilt:

- 1 Bis zur ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2013 besteht der Verwaltungsrat aus den Mitgliedern des Vorstandes des umgewandelten Gemeindeverbandes.
- 2 Danach setzt sich der Verwaltungsrat aus zwei Vertretern der ehemaligen Verbandsgemeinden sowie drei unabhängigen Fachpersonen zusammen.
- 3 Im Verwaltungsrat sollen nach Möglichkeit medizinische, pflegerische, finanzielle und politische Fachkompetenzen vertreten sein, und das Gremium soll über ausgewiesene Führungserfahrung verfügen.

9 Anspruch auf Realerfüllung

Verletzt eine Partei eine Bestimmung dieses Vertrages, so ist sie zunächst verpflichtet, die Vertragsverletzung wenn immer möglich umgehend rückgängig zu machen. Die übrigen Vertragsparteien haben einen entsprechenden Anspruch auf Realerfüllung.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Zustimmung der AG

Die AG erteilt, soweit gesetzlich zulässig, zu sämtlichen Vereinbarungen dieses Vertrags ausdrücklich ihre Zustimmung.

AK O SL es R ne In ge

10.2 Ausübung des Stimmrechts

Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, in zukünftigen Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen der AG ihr Stimmrecht so auszuüben, dass die Bestimmungen dieses Vertrags eingehalten werden; diese Zusicherung gilt auch für delegierte Verwaltungsräte. Diese Zusicherung gilt insbesondere auch für die notwendigen Zustimmungen des Verwaltungsrates bei Aktienübertragungen.

10.3 Anspruch auf Zustimmung des Verwaltungsrates bei Erwerb von Aktien in Übereinstimmung mit diesem Vertrag

Wenn Aktien in Anwendung dieses Vertrags durch eine Vertragspartei erworben werden, gibt dies dem Erwerber einen unbedingten Rechtsanspruch auf Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Diese Bestimmung geht Art. 7 der Statuten (Übertragung der Aktien) vor.

10.4 Verbindlichkeit des Vertrags für Rechtsnachfolger der Parteien; Überbindungspflicht

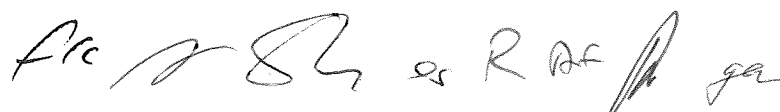
Dieser Vertrag ist auch für alle Rechtsnachfolger der Parteien verbindlich, welche infolge Kaufs, Erbgangs oder auf eine andere Weise Aktien der AG erwerben. Die Parteien sind verpflichtet, ihre durch diesen Vertrag vereinbarten Pflichten und übertragbaren Rechte ihren Rechtsnachfolgern mit der Pflicht zur Weiterübertragung zu überbinden. Sofern erforderlich, ist der Vertrag diesfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen.

10.5 Dauer des Vertrages und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Er ist für die Dauer bis zum 31. Dezember 2018 fest abgeschlossen.

Besitzt eine Partei keine Aktien der AG mehr, scheidet sie aus dem Vertrag aus.



Wird der Vertrag nicht sechs (6) Monate vor Ablauf der Dauer durch eingeschriebenen Brief an die andern Parteien und an den Präsidenten des Verwaltungsrates der AG gekündigt, so verlängert sich die Vertragsdauer um jeweils weitere fünf (5) Jahre. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

Aus wichtigen Gründen, die einer Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, kann der Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Die kündigende Partei ist verpflichtet, alle ihre Aktien den andern Parteien, welche bereit sind, den Vertrag fortzusetzen, zum Kauf anzubieten (Andienungspflicht). Dabei gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 6.2 dieses Vertrages (Vorhandrecht) sinngemäss mit der Ausnahme, dass die kündigende Partei ihre Aktien den übrigen Parteien verkaufen muss; Absatz 3 von Ziff. 6.2 dieses Vertrages ist somit nicht anwendbar. Die anderen Parteien sind aber nicht zum Kauf der Aktien verpflichtet.

10.6 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag (einschliesslich der vorliegenden Vertragsklausel) sind schriftlich vorzunehmen (E-Mail genügt nicht). Sie bedürfen der Zustimmung sämtlicher Parteien.

Ergeben sich in Zukunft nicht vorhergesehene Umstände, die einer anderen oder zusätzlichen Regelung bedürfen, so verpflichten sich die Parteien, eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechenden Änderung bzw. Ergänzung zu prüfen.

Die Parteien verpflichten sich, den vorliegenden Vertrag zumindest alle drei (3) Jahre auf seine Zweckmässigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen.

10.7 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine der vorstehenden Bestimmungen als nichtig bzw. unverbindlich erweisen, so beschränkt sich die Nichtigkeit bzw. Unverbindlichkeit allein auf die betreffende Bestimmung. Anstelle einer solchen nichtigen oder unverbindlichen Bestimmung tritt jene Ersatzlösung, die dem angestrebten Zweck der entsprechenden nichtigen oder unverbindlichen Bestimmung am nächsten kommt.

ALC NSL 05 R RF [Signature] 92

10.8 Schlichtungsverfahren

Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag verpflichten sich die Parteien, vorgängig einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Der Schlichter soll nach Anhören der Parteien binnen angemessener Frist nach Anrufung einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Können sich die Parteien über die Person des Schlichters nicht einigen, so soll dieser durch den Präsidenten des Handelsgerichts des Kantons Aargau bestimmt werden.

10.9 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden oder mit ihm in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

10.10 Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag ist privatrechtlicher Natur. Er und alle mit ihr zusammenhängenden Meinungsverschiedenheiten unterstehen dem internen schweizerischen Recht.

Beilagen

- Statuten der Alterszentrum am Buechberg AG

Ausgefertigt in neun Exemplaren, je ein Exemplar für jede Partei sowie ein Exemplar für die AG.

[Ort], [Datum]

AK SZ as R AF ga

Die Parteien:

Einwohnergemeinde Bellikon

Einwohnergemeinde Birmenstorf

Einwohnergemeinde Fislisbach

Einwohnergemeinde Künten

Einwohnergemeinde Niederrohrdorf

Einwohnergem. Oberrohrdorf-Staretschwil

Einwohnergemeinde Remetschwil

Einwohnergemeinde Stetten

Die zustimmende AG: